

# **Satzung für den „ SV Hirschfeld 1921 e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „ SV Hirschfeld 1921 e.V. „
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hirschfeld.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg (LSB), Kreissportbund Elbe-Elster (KSB EE) und den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung *des Sports, insbesondere des Fußballsports*. Die Betreuung und Förderung *von Kindern und Jugendlichen* wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen.

- (3) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch

- die Unterhaltung einer Sportanlage in Hirschfeld;
- die Durchführung von Sportveranstaltungen; die Heranführung von Kindern und Jugendlichen insbesondere an den Fußballsport; die Teilnahme an Sportvergleichen und dem Wettbewerb;
- eine gezielte Kinder- und Jugendarbeit;
- die Integration ausländischer und behinderter Mitbürger durch den Sport;

- (4) Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch unabhängig.

## **§ 3 Gliederungen**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:

Natürliche Personen die bereit sind, aktiv an der Arbeit des Vereins mitzuwirken.

- (3) Fördernde Mitglieder können sein:

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen. Hierzu können Firmen, Institutionen, Körperschaften, Vereine und sonstige Organisationen gehören.

- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Streichung aus dem Handelsregister
- Löschung aus dem Vereinsregister
- Auflösung von Gebietskörperschaften

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Für aktive Spieler gelten die gültigen Wechselfristen des Fußball-Landesverband Brandenburg (FLB).

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt wurden
- die Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate überfällig sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Macht das Mitglied von der Möglichkeit der vorherigen Rechtfertigung oder der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Stimmrecht**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung oder die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) und 4 Beisitzern, denen verschiedene Aufgaben zugeordnet werden. Diese Aufgaben sind im Folgenden der Jugendwart, der Pressewart, Altherrenbeauftragter und der Sportlicher Leiter Spielbetrieb.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam mit einem seiner Vorstandsmitglieder zu b-c. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Stellung ein.

(3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt alle Geschäfte, die sich aus den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergeben.

(4) Erklärungen gegenüber der Presse werden vom Vorsitzenden abgegeben, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

(5) Durch den Vorstand können zur Lösung fachspezifischer Probleme sachkundige Personen für Arbeitsgruppen berufen und zur Anhörung oder Stellungnahme aufgefordert werden.

### **§ 9 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt.

(3) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung abhalten.

(4) Der Vorstand wird einberufen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(5) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 2 Tage zulässig.

(6) Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung der Mitgliederversammlung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich im öffentlichen Schaukasten des Vereins oder über das Internet einzuladen.

Sie ist, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

a) Wahl des Vorstandes

b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

c) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes

d) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins

e) Änderung der Satzung

f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren

g) Bestätigung des Haushaltes

h) Festsetzung der Beitragssätze / Beitragsordnung

i) Auflösung des Vereins

(5) Zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 11 Projektgruppen - Ausschüsse**

(1) Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Lösung komplexer Vorhaben und/oder deren Durchführung kann der Vorstand durch Beschluss Projektgruppen bzw. Ausschüsse einrichten.

(2) Die Projektgruppen sind dem Vorstand zugeordnet.

(3) Bei Einrichtung von Projektgruppen sind vom Vorstand die Aufgabenstellung und die Dauer der Einrichtung vorzugeben.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die Tagesordnung und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Finanzmittel**

(1) Der Verein verwendet seine Mittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes.

(2) Die Rechnungsprüfer führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch und legen hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

(3) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.

(4) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 14 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss nicht dem Vorstand angehören. Ist der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstandes, so nimmt er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 15 Auflösung**

(1) Die Auflösung kann nur von einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 10 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Brandenburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

### **§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hirschfeld.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.12.2009 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren Ihre Gültigkeit.